

I naturschutzbund nö | Mariannengasse 32/2/16 | 1090 Wien

Herrn Bezirkshauptmann
Mag. Andreas Riemer
BH Tulln
Hauptplatz 33
3430 Tulln
Via E-Mail: post.bhtu@noel.gv.at

I naturschutzbund nö |
Mariannengasse 32/2/16
1090 Wien

Wien, 2. April 2021

Stellungnahme zu Vorhaben

Netz NÖ GmbH - Neuverlegung Erdgas-Hochdruck-Zweigleitung Klosterneuburg – Korneuburg - Standort: Stadtgemeinde Klosterneuburg (TU), Stadtgemeinde Korneuburg, Marktgemeinde Langenzersdorf (KO), KG Kritzendorf, Klosterneuburg, Korneuburg und Langenzersdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Naturschutzbund NÖ ist eine Umweltorganisation, die gemäß § 19 Abs. 7 des UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 zur Ausübung von Parteienrechten in Niederösterreich befugt ist. Bezugnehmend auf §27b NÖ Naturschutzbundgesetz 2000 machen wir von dem Recht auf Beteiligung in dem im Betreff genannten Verfahren Gebrauch.

Die Netz Niederösterreich GmbH plant die Neuverlegung mehrere Leitungen, darunter einer Erdgas-Hochdruck-Zweigleitung, von EVN Trinkwasser- und Fernwärmeleitungen sowie für Strom und LWL zwischen Korneuburg und Klosterneuburg. Die Donau soll in Form eines Mikrotunnels unterquert werden.

Im Zuge der Verlegung der Leitungen sind mehrere bauliche Maßnahmen in der Klosterneuburger Au geplant, darunter die Errichtung einer Starterbaugrube. Umfangreiche Flächen werden im Zuge der Bauarbeiten benötigt, zur Lagerung der Rohre, zum Graben des Tunnels, zum Einbringen der Rohre, als Abstellplatz für die Maschinen, die zum Einsatz kommen, als Parkplatz für die Mitarbeiter usw. Neben dieser Flächeninanspruchnahme insbesondere während der Baumaßnahmen des Tunnels werden auch die Leitungen selbst durch das Europaschutzgebiet „Tullnerfelder Donau-Auen“ verlegt.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Projekt weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes führen kann, hat der Projektwerber am 11. Februar 2021 einen Antrag auf Erlassung eines Feststellungsbescheides gem. §10 des NÖ Naturschutzgesetz („Antragspräzisierung und Anregung auf Bestellung eines SV) gestellt.

Dieser Antrag wurde am 16. Februar 2021 online (Aarhus-Datenportal) gestellt. Allerdings fehlten in der Verfahrenskundmachung Angaben zu *Art, Lage, Umfang und Verwendung des Vorhabens*, wie dies §27b vorsieht. Desgleichen fehlten (3) *Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens von der Behörde eingeholte Sachverständigengutachten*. Sie hätten im elektronischen Informationssystem bereitgestellt werden sollen. Nach einem schriftlichen „Antrag auf elektronische Übermittlung der gesamten bisherigen Akteninhalte“ am 5. März und mehrmaliger Nachfrage (via E-Mail und Telefon) wurden uns von der BH Tulln erst am 15. und 16. März folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt.

- NÖ Netz: TECHNISCHER BERICHT Querung der Donau zwischen Korneuburg und Klosterneuburg, datiert mit 14. September 2020 (Umfang 17 Seiten)
- De la Motte und Partner GmbH: QUERUNG DER DONAU ZWISCHEN KORNEUBURG UND KLOSTERNEUBURG – Einreichplanung (datiert mit 9. September 2020) (Umfang 50 Seiten)
- UVP-Feststellungsbescheid WST1-UF-88/001-2020 datiert mit 13. Juli 2020 (Umfang 26 Seiten)

Das in den Unterlagen angeführte „Gutachten Naturverträglichkeitserklärung“ wurde laut E-Mail Antwort von der BH Tulln vom 17. März 2021 nicht im Akt gefunden.

Der Naturschutzbund NÖ gibt ausgehend von diesen Unterlagen und mit Vorbehalt (aufgrund des nicht vorliegenden Gutachtens zur Naturverträglichkeitserklärung) innerhalb der Frist (vier Wochen nach Bereitstellung, die am 16. März mit Übermittlung der Unterlagen erfolgte), eine Stellungnahme zu dem Vorhaben ab. Eine Stellungnahme zu dem „Gutachten Naturverträglichkeitserklärung“ ist aktuell nicht möglich, da es uns nicht vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen



Univ.-Prof. Dr. Walter Hödl
Vorsitzender



Mag. Margit Gross
Geschäftsführerin

Anhang: Stellungnahme

Stellungnahme

1 §10 Verträglichkeitsprüfung

Die erhebliche Beeinträchtigung des Europaschutzgebietes „Tullnerfelder Donauauen“ kann durch die Neuverlegung der Leitungen und der Bau des Mikrotunnels nicht ausgeschlossen werden, womit aus unserer Sicht jedenfalls eine Naturverträglichkeitsprüfung erforderlich ist!

Damit hat die Behörde im Rahmen des Bewilligungsverfahrens *eine Prüfung des Projektes auf **Verträglichkeit mit den für das betroffene Europaschutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen, insbesondere die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in diesem Gebiet, durchzuführen (Naturverträglichkeitsprüfung).***

1.1 Erhaltungsziele des Europaschutzgebietes „Tullnerfelder-Donauauen“

(3) Für das FFH-Gebiet Tullnerfelder Donau-Auen sind laut Verordnung zu den Europaschutzgebieten folgende Erhaltungsziele festgelegt:

*Die Erhaltung **oder Wiederherstellung** eines günstigen Erhaltungszustandes der in Abs. 2 ausgewiesenen natürlichen Lebensraumtypen und Lebensräume der Tier- und Pflanzenarten. Im Speziellen sind dies die Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an:*

- *stehenden Gewässern ohne relevante Nährstoff- und Schadstoffeinträge,*
- ***Laichbiotopen und ihres Umlandes für Amphibien,***
- ***flachen, sonnenexponierten, fischfreien oder -armen Stillgewässern als Lebensräume für die Große Moosjungfer,***
- *Fließgewässerabschnitten mit natürlicher bzw. naturnaher Dynamik, deren Wasserqualität keine nennenswerte Beeinträchtigung aufweist,*
- ***naturnahen, für Fischpopulationen durchgängigen Bach-, Fluss- und Aulandschaften mit ihrer Dynamik,***
- *naturnahem trockenem Grasland und dessen Verbuschungsstadien,*
- *naturnahem feuchtem Grasland mit hohen Gräsern,*
- *mageren Flachland-Mähwiesen,*
- ***naturnahen, strukturreichen Auwaldbeständen mit ausreichendem Alt- und Totholzanteil,***

1.2 Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Tullnerfelder-Donauauen“

*Erhaltung **oder Wiederherstellung** einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume aller unter Abs. 2 genannten Arten. Im Speziellen sind dies die Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an:*

- ***gebietstypischem Mosaik aus Waldbeständen, Augewässern und Offenlandlebensräumen,***
- ***störungsfreien Waldbeständen mit für Großgreifvögel geeigneten Horstbäumen,***
- ***alt- und totholzreichen Waldbeständen mit naturnaher Baumartenzusammensetzung,***
- ***naturnahen und störungsfreien Altwässern und Schilfbeständen,***
- *Gewässerabschnitten mit einer naturnahen Fließgewässerdynamik und einer entsprechenden Dynamik der Uferzonen,*
- *extensiv bewirtschafteten Auwiesen, Heißländen und Dämmen.*

1.3 Verträglichkeit der geplanten Maßnahmen mit den Erhaltungszielen

Die Verträglichkeit des Projektes insbesondere mit den fett geschriebenen Erhaltungszielen ist jedenfalls zu überprüfen. Wobei hier insbesondere darauf hingewiesen wird, dass es nicht ausschließlich um die Erhaltung sondern auch um die **Wiederherstellung** des günstigen Erhaltungszustandes geht. Insbesondere auch deswegen, weil ein großer Teil der Schutzgüter des Europaschutzgebietes „Tullnerfelder Donauauen“ laut Art. 17 Bericht 2019 in einem ungünstig–unzureichend oder einem ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand sind.

1.4 Schutzgüter des Europaschutzgebietes „Tullnerfelder-Donauauen“

Aus unserer Sicht sind folgende Schutzgüter des Europaschutzgebietes von den Maßnahmen betroffen. Sie sind alle auch als Schutzgüter in dem Projektbereich ausgewiesen und müssen auf die Auswirkungen des Projektes im Zuge der Bau- und der Betriebsphase untersucht werden. Sie sind hier nur exemplarisch genannt, es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Lebensräume:

- **3150 Natürliche Stillgewässer mit Wasserschweber-Gesellschaften (X)**
- **91E0 Erlen-Eschen-Weidenauen* (U2x)**
- **91F0 Eichen-Ulmen-Eschenauen (U2x)**

Amphibien: Es kommen zahlreiche Amphibienarten im Europaschutzgebiet vor (*Bufo bufo*, *Rana dalamtina*, *hyla arborea*, *Lissotriton vulgaris*, *Pelobates fuscus*, *Pelophylax esculentus*, *Pelophylax lessonae*, *Pelophylax ridibundus*, *Rana arvalis*, *Rana dalmatina*). Siehe Basisdatenerhebung (Naturschutzbund NÖ 2013: Basisdatenerhebung FFH-relevanter Amphibien- und Reptilienarten). Die Auswirkungen des Bauvorhabens ist nicht auszuschließen und muss untersucht werden.

Insbesondere müssen folgende Arten des Anhangs II berücksichtigt werden.

- **Donaukammolch** (*Triturus dobrogicus*), laut Standarddatenbogen Vorkommen in Randlage. Das Gebiet ist für die sehr wichtig (siehe Basisdatenerhebung Amphibien und Reptilien), der Erhaltungszustand ist U2-
- **Rotbauchunke** (*Bombina bombina*), laut Standarddatenbogen Vorkommen in Randlage. Das Gebiet ist für die sehr wichtig (siehe Basisdatenerhebung Amphibien und Reptilien), der Erhaltungszustand ist U1-

Reptilien: Es kommen zahlreiche Reptilienarten im Europaschutzgebiet vor (*Anguis fragilis*, *Coronella austriaca*, *Zamenis longissimus*, *Lacerta agilis*, *Natrix natrix*, *Natrix tessellata*). Siehe Basisdatenerhebung (Naturschutzbund NÖ 2013: Basisdatenerhebung FFH-relevanter Amphibien- und Reptilienarten). Die Auswirkungen des Bauvorhabens ist nicht auszuschließen und muss untersucht werden.

Libellen: Als Anhang II-Art jedenfalls relevant ist die **Große Moosjungfer** (*Leucorrhinia pectoralis*): Sie wurde von CHOVANEC A. 2017 direkt im Gebiet festgestellt. (siehe Abbildung). Ihr Erhaltungszustand wurde im Art. 17 Bericht mit U2- eingestuft.

1.5 Schutzgüter des Vogelschutzgebietes „Tullnerfelder-Donauauen“

Folgende Arten sind als Schutzgüter im Europaschutzgebiet genannt. Die Auswirkungen des Projektes auf die Art, ihren Lebensraum und ihre Entwicklungsmöglichkeiten sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase sind zu überprüfen. Brutvogelarten: Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*), Grauspecht (*Picus canus*), Zwergrohrdommel (*Ixobrychus minutus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) Neuntöter (*Lanius collurio*),

Durchzügler und Wintergäste: Zwergscharbe (*Phalacrocorax pygmaeus*), Silberreiher (*Egretta alba*), Purpurreiher (*Ardea purpurea*), Zwergsäger (*Mergus albellus*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*),

2 Umweltverträglichkeitsprüfung versus Naturverträglichkeitsprüfung

Mit Bescheid WST1-UF-88/001-2020 wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfüllt nicht die Vorgaben des §10 Verträglichkeitsprüfung des NÖ Naturschutzgesetzes. Dazu sei hier der Rechtsakt Ra 2018/03/0066 VwGH zitiert.

*Das Prüfprogramm der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der UVP-RL (umgesetzt durch das UVP-G 2000) und der Naturverträglichkeitsprüfung gemäß der FFH-RL (Art. 6 Abs. 3 und 4 der FFH-RL, welcher die Verträglichkeitsprüfung regelt, neben den §§ 22a ff durch § 3a S1bg NatSchG 1999 umgesetzt) unterscheiden sich (vgl. VwGH 23.6.2009, 2007/06/0257, sowie die dort zitierte Literatur). Die UVP ist einerseits weiter, weil sämtliche Umweltgüter, einschließlich ihrer Wechselwirkungen, in die Betrachtung einzubeziehen sind, während sich die Naturverträglichkeitsprüfung darauf konzentriert, **ob das Schutzgebiet die ihm zugeordnete Aufgabe innerhalb des Netzwerkes "Natura 2000" im Falle der Verwirklichung des Projektes noch erfüllen können wird**. Andererseits ist die UVP enger, weil sie nur den aktuell vorhandenen Zustand der Umweltgüter betrachtet, während die Naturverträglichkeitsprüfung **auch den Beeinträchtigungen des Entwicklungspotenziales eines Schutzgebietes nachzugehen hat**.*

3 Anmerkung zu den Kumulationseffekten

Im Projektgebiet der Tullnerfelder-Donauauen in Klosterneuburg wurden in den vergangenen Jahren zahlreiche forstliche Nutzungen durchgeführt. (siehe Karte). Die Folge ist der Umbau von FFH-Lebensräumen zu anderen Wäldern. Die forstlichen Nutzungen werden aktuell in Niederösterreich nicht als Projekte gehandhabt, auch wenn das unserer Meinung nach und auch laut ... so sein sollte. Bei einer Untersuchung der kumulativen Wirkung des Projektes müssen sie jedenfalls mitberücksichtigt werden, da gerade durch die forstliche Nutzung die betroffenen Lebensraumtypen als auch die Arten durch den Verlust ihres Lebensraumes verschwinden bzw. ihr Erhaltungszustand sich massiv verschlechtert.

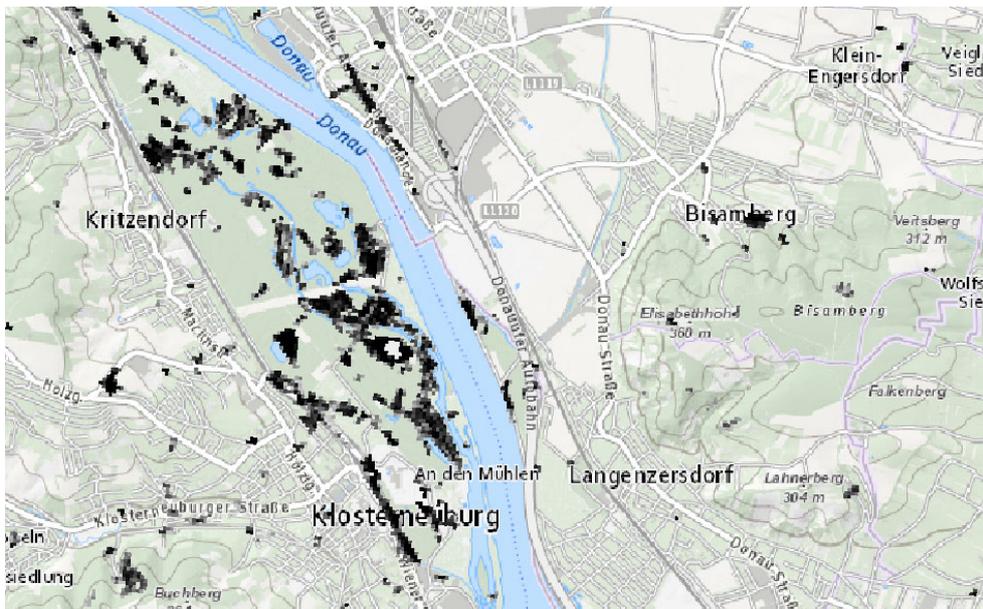


Abb. 3: Intensität des Eingriffes (hoch schwarz bis niedrig weiß) (Senf & Seidl 2020)

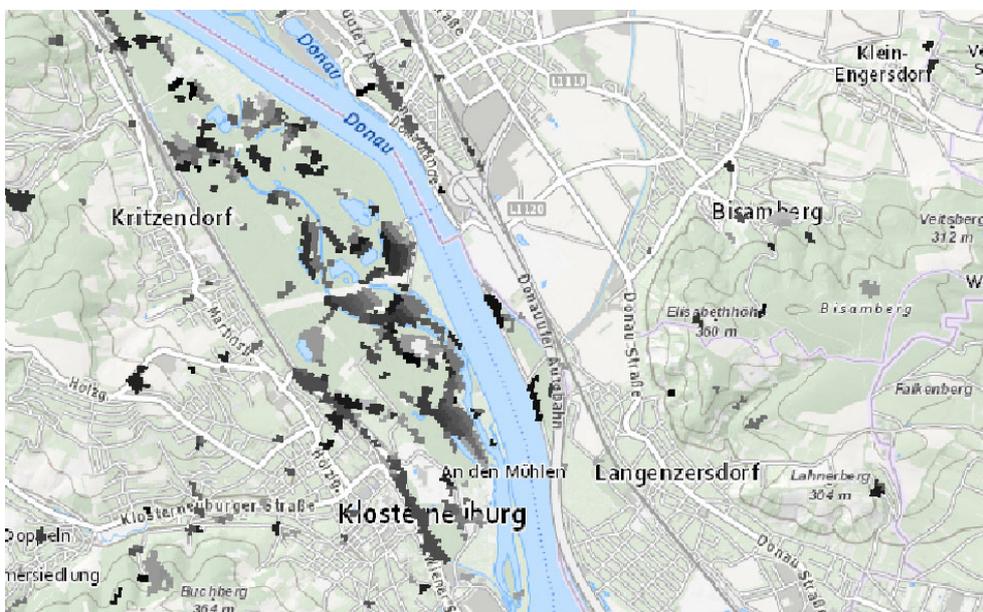


Abb. 4.: Jahr des forstlichen Eingriffes Von Schwarz 2018 – weiß 1986 (Senf & Seidl 2020)

Die Rechtsprechung hat bzgl. der kumulativen Wirkung folgendermaßen entschieden

Ra 2017/03/0016 *Bei der Untersuchung kumulativer Auswirkungen im Rahmen der nach § 10 Abs 3 NÖ NatSchG 2000 durchzuführenden Naturverträglichkeitsprüfung genügt es grundsätzlich nicht, lediglich das Vorliegen von Kumulationseffekten des gegenständlichen Projekts im Zusammenwirken mit jeweils immer nur einem anderen Plan oder Projekt zu prüfen. Vielmehr ist die Entstehung solcher **Kumulationseffekte** stets im Zusammenwirken mit der Gesamtheit aller in Betracht zu ziehenden Pläne und Projekte zu erforschen. Ergibt die Untersuchung eines zu berücksichtigenden Projekts aber, dass von diesem Projekt keine wie auch immer gearteten Auswirkungen auf die Verträglichkeit mit den für das betroffene Europaschutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen ausgehen, und liegen keine sonstigen Hinweise vor, aus denen auf Kumulationseffekte zwischen dem benachbarten Projekt und dem verfahrensgegenständlichen Projekt geschlossen werden kann, so braucht dieses*

benachbarte Projekt bei der Prüfung von Kumulationseffekten aus dem Zusammenwirken der Gesamtheit aller in Betracht zu ziehenden Projekte nicht - noch einmal - berücksichtigt zu werden.

Ra 2017/03/0016: Stand es den revisionswerbenden Parteien offen, im Rahmen der Naturverträglichkeitsprüfung nach § 10 Abs 3 NÖ NatSchG 2000 vor dem VwG auf das Vorliegen von maßgeblichen Kumulationseffekten im Einzelnen hinzuweisen und dies durch (über grundsätzliche Annahmen hinausgehende) geeignete wissenschaftliche Indizien zu untermauern, genügt es nicht, lediglich Pläne oder Projekte aufzuzählen, die nach Ansicht der Parteien in die Prüfung kumulativer Auswirkungen miteinzubeziehen gewesen wären. Vielmehr haben die Parteien in so einem Fall **auch näher darzulegen, welche kumulativen Auswirkungen von dem gegenständlichen Projekt im Zusammenwirken mit den weiteren zu prüfenden Plänen oder Projekten ausgehen.**

4 Anmerkungen zur Problematik der Verlandung in der Klosterneuburger Au

Die Verlandung der Augewässer und des Durchstichs in der Klosterneuburger Au sind ein großes Problem. Die nach wie vor häufige Überflutung der Au bei Donauhochwässern führt zu einer Ablagerung von hauptsächlich feinsandigem und schluffigem Material auch in den Augewässern, einschließlich des Strandbades. Lösungsmöglichkeiten wurden in der Studie zur Analyse und Entwicklung von Maßnahmenszenarien zur Eindämmung der Verlandung der Augewässer und des Klosterneuburger Durchstichs 2014 von Univ.-Prof. DI Dr. Helmut Habersack (Universität für Bodenkultur) dargelegt. Es geht dabei um die Sicherstellung der Trinkwasserressourcen der Stadt Klosterneuburg, aber auch um die Erhaltung der Schutzgüter des Europaschutzgebietes und um eine ausreichende Wasserversorgung des Strandbades Klosterneuburg.

Univ.-Prof. Habertzettl hat mehrere Lösungsvorschläge dargelegt. Grundtenor: das Ziel ist ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Ein- und Austrag, was aber nur durch die Erhöhung des gesamten Abflusses erreichbar ist. Zudem kann eine verbesserte Grundwasserneubildung und -durchströmung qualitative und quantitativ eine Verbesserung für die Trinkwasserversorgung darstellen.

Die Lösungen mit den meisten positiven Wirkungen sowohl auf die Ökologie als auch auf die Trinkwasserversorgung aufgrund der geringeren Kolmation ist jene mit der Anbindung des Durchstichs und des Geschirrwassers. Diese Lösung ist jedenfalls zu bevorzugen, da sie am meisten positive Wirkungen hat. Zur Realisierung dieser Lösung ist eine Verbreiterung und Tieferlegung der Sohle sowohl des Durchstichs als auch des Geschirrwassers erforderlich.

Die geplanten Leitungen vom Mikrotunnel bis zum Anschluss an die Ortsleitungen sollen die gesamte Klosterneuburger Au ca. auf Höhe der Rollfähre queren. Des Weiteren soll eine weitere Leitung zur Rollfährstraße führen. Das heißt, es wird damit auch das Geschirrwasser und der Durchstich gequert.

Auf jeden Fall ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Verlegung von Leitungen die Möglichkeit der Realisierung der besseren Anbindung sowohl des Durchstichs als auch des Geschirrwassers an die Donau und damit der besseren Versorgung der Au mit Wasser, NICHT verhindert oder vermindert!

5 Weitere Anmerkungen

5.1 Bewilligungspflicht nach §7 NÖ Naturschutzgesetz

Ist das Projekt nach §7 des NÖ Naturschutzgesetzes bewilligungspflichtig? Unserer Ansicht nach ist dem so, nachdem es sich sowohl beim Mikrotunnel als auch bei der Starterbaugrube mit Unterwasserbetonsohle und Bohrpfahlwänden, die ja vor Ort verbleiben sollen, sehr wohl um ein Bauwerk handelt, da ja

§ 7 Bewilligungspflicht

(1) Außerhalb vom Ortsbereich, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), bedürfen der Bewilligung durch die Behörde:

- 1. die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen **Bauwerken**, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind;*

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn

- 1. das Landschaftsbild,*
- 2. der Erholungswert der Landschaft oder*
- 3. **die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum***

erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

(3) Eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes liegt insbesondere vor, wenn

- 1. eine maßgebliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des **Wasserhaushaltes** erfolgt,*
- 2. der Bestand und die **Entwicklungsfähigkeit** an für den betroffenen Lebensraum **charakteristischen Tier- und Pflanzenarten**, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, **maßgeblich beeinträchtigt** oder vernichtet wird,*
- 3. der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten in seinem Bestand **oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt** oder vernichtet wird oder*
- 4. eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten ist.*

(4) Mögliche Vorkehrungen im Sinne des Abs. 2 sind:

- die Erfüllung von **Auflagen**, wie beispielsweise die Anpassung von Böschungsneigungen, die Bepflanzung mit bestimmten standortgerechten Bäumen oder Sträuchern, die Schaffung von Fischaufstiegshilfen, Grünbrücken oder Tierdurchlässen sowie*
- **Kompensationsmaßnahmen** (Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen).*

5.2 Gibt es ein Wasserrechtsverfahren?

Nachdem uns bisher nichts im Hinblick der Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens bekannt wurde stellt sich uns die Frage, ob ein solches bei einem Eingriff dieses Ausmaßes in ein Gewässer nicht erforderlich ist.

5.3 Bauphase

Die Zufahrt zur Baustelle ist über die Kritzendorfer Badgasse und damit durch die gesamte Klosterneuburger Au geplant. Das heißt, es sollen dort täglich zahlreiche LKW und PKW und das über 9 Monate Bauzeit (Zahle siehe unten). Das ist eine **enorme Beunruhigung durch Lärm für die Arten der Klosterneuburger Au also auch eine Belastung mit Staub und Abgasen**. Zudem muss ein **Gerinne gequert** werden. Hier ist jedenfalls darauf zu achten, dass dieses Gerinnen nicht zugeschüttet bzw. befestigt wird, um dort eine verbesserte Passierbarkeit zu gewährleisten.

5.4 Anmerkungen Technischer Bericht

5.4.1 Begründung für die Wahl der Leitungstrasse

Im „Technischen Bericht“ Seite 6 ist zu lesen: wird. *Eine alternative Trasse konnte nicht gefunden werden aufgrund der fehlenden Zustimmungen der Grundeigentümer*. **Welche Trassenvarianten wurden in Betracht gezogen und welche Grundeigentümer gaben hier ihre Zustimmung nicht?**

5.4.2 Wildrettungshügel

In der Annahme, dass von diesem aberwitzigen Vorhaben inzwischen schon Abstand genommen wird, gibt es hier nur eine kurze Anmerkung dazu. Einen 5m hohen Hügel mit einer Grundfläche von 700 m² in der Au und das in unmittelbarer Nähe zur Donau als Wildrettungshügel zu titulieren, ist doch etwas sehr eigenartig. Nur die Vorstellung, wie viele Tiere hier bei Hochwasser auf 176 m² Platz finden sollen (Reh und Wildschwein und sonst noch so manches „Getier“ auf einer Arche Noah friedlich vereint), lässt die Absurdität erahnen.

5.4.3 Grundsätzliche Frage zu den Leitungen

Es ist geplant, nur die Erdgas-Hochdruck-Zweigleitung an das bestehende Netz anzuschließen. Die Trinkwasserleitungen sollen zwar bis zur Rollfährstraße geführt, nicht jedoch angebunden werden. Alle anderen Leitungen, die Fernwärmeleitungen, die Reserve-Gasleitung und die Leerrohre für Strom und LVL enden direkt beim Tunnel. Das heißt, letztendlich geht es aktuell nur um die Erdgas-Hochdruck-Zweigleitung. **Das heißt, dass – sobald die anderen Leitungen benötigt werden – mit weiteren Baumaßnahmen zu rechnen ist.**

Warum erfolgt keine Anbindung der Trinkwasserleitungen, wenn das Projekt mit Versorgungssicherheit das Trinkwasser betreffend argumentiert wird? Etwas eigenartig ist da die Pressemitteilung sehr wohl *„Die weltweite Corona-Krise hat uns gezeigt, wie wichtig es ist, die regionale Versorgungssicherheit zu erhöhen. Mit dieser neuen Verbindung erhalten wir eine zusätzliche Trinkwasserversorgung für den Notfall und gleichzeitig erhöhen wir die Standortqualität durch eine bessere Versorgung mit Naturwärme und Breitband-Internet“*, zeigt sich Stefan Schmuckenschlager, Bürgermeister von Klosterneuburg, begeistert. ([https://www.evn.at/EVN-Group/Medien/Pressemeldungen-\(2\)/Mikrotunnel-unter-der-Donau-soll-Versorgungssicher.aspx](https://www.evn.at/EVN-Group/Medien/Pressemeldungen-(2)/Mikrotunnel-unter-der-Donau-soll-Versorgungssicher.aspx))

5.4.4 Auswirkungen Bauphase

In Punkt 6. Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen ist das Naturverträglichkeitsgutachten zitiert, laut dem die Auswirkungen auf die Umwelt in der Bauphase als geringfügig einzustufen sind, *da die Trassen größtenteils zu bestehenden*

Infrastrukturwegen verlegt werden. Nachdem uns das Naturverträglichkeitsgutachten nicht vorliegt, können wir diese Aussage nicht verifizieren. Jedenfalls teilen wir sie keinesfalls! **Bei Baumaßnahmen, die laut „Mikrotunnel-Einreichplan“ 9 Monate dauern werden und wo die Zufahrt von je nach Bauphase zwischen 16 und 32 PKW und 8 bis 15 LKWs über 9 Monate täglich vorgesehen ist, kann wohl kaum als eine geringfügige Störung eingestuft werden.** Bei den LKWs ist dabei der Abtransport des Abraummaterials noch gar nicht eingerechnet, da dies ja ursprünglich zur Errichtung eines Wildrettungshügels vor Ort verbleiben sollte und damit in dieser Rechnung nicht aufscheint.

Des Weiteren werden insgesamt 10.200 m² Auwald für die Baustelle auf Klosterneuburger Seite (Baustelleneinrichtungsfläche Startbaugrube inkl. Montagebahn) benötigt

5.4.5 Forst (Punkt 7.4.)

Der Begriff „**klimawandelresistente Baumarten**“ lässt Arges befürchten. Es handelt sich um ein Europaschutzgebiet, in dem es um die Erhaltung und Wiederherstellung der beiden FFH-Lebensraumtypen Harte und Weiche Au gehen. Daher sind Bäume, die diesen beiden LRT entsprechen auszubringen. Sollte dies nicht erfolgen, so ist von einem maßgeblichen Verlust dieses LRT auszugehen und damit jedenfalls von einer **Verschlechterung des Erhaltungsgrades** im Europaschutzgebiet.

6 Verwendete Literatur

CHOVANEC A. (2017): Die Libellenfauna (Insecta: Odonata) der Klosterneuburger Donau-Au (Niederösterreich): Bewertung, Entwicklungstendenzen und Managementempfehlungen. Wiss. Mitt. Niederösterr. Landesmuseum 27 / 39-68. St. Pölten

HABERZETTL H. & C. KRISTELLY (2014): Analyse und Entwicklung von Maßnahmenszenarien zur Eindämmung der Verlandung der Augewässer und des Klostemeuburger Durchstiches. Studie im Auftrag der Stadtgemeinde Klosterneuburg.

NATURSCHUTZBUND NÖ (2013): Basisdatenerhebung FFH-relevanter Amphibien und Reptilien in NÖ

RAAB R. (2013): Basisdatenerhebung FFH-relevanter Libellenarten in Niederösterreich.

RATSCHAN C & G. ZAUNER (2012): Basisdatenerhebung FFH-relevanter Fische in Niederösterreich

SENF C. & R. SEIDL (2020): Mapping the forest disturbance regimes of Europe. Nature sustainability

STRAKA U. (2006): Zur Verbreitung und Ökologie des Scharlachkäfers *Cucujus cinnaberinus* (SCOPOLI, 1763) in den Donauauen des Tullner Feldes (Niederösterreich). Beiträge zur Entomofaunistik 7 /3-20.

UMWELTBUNDESAMT (2020): Bericht nach Artikel 17 FFH-Richtlinie. Monitoring von Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung in Österreich 2016-2018 und Grundlagenerstellung für den Bericht gemäß Artikel 17 der FFH-Richtlinie im Jahr 2019. Endbericht. Teil 2: Artikel 17-Bericht. REPORT REP-0734